

Generalversammlung 2022 – Trakt 8: Änderung der Statuten

Art. 11 Die Generalversammlung (bisher)	Art. 11 Die Generalversammlung (ergänzt)
<p>a) Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Mitglieder können sich nur durch persönliche Mitglieder vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorweisen. Ein persönliches Mitglied darf max. 10 Stimmen auf sich vereinen. - Branchenmitglieder können sich durch eine delegierte Person vertreten lassen. Eine delegierte Person muss eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorweisen. Eine delegierte Person darf max. 50 Stimmen auf sich vereinen. <p>b) Die Mitglieder von Electrosuisse treten jährlich einmal zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.</p> <p>c) Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Ebenfalls findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt auf schriftliches, unter Angabe des Zwecks erfolgtes Begehren eines Fünftels aller Mitglieder.</p> <p>d) Der Vorstand bestimmt Datum und Ort der Generalversammlung.</p> <p>e) Eine Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung dazu im offiziellen Publikationsorgan (Art. 9) mindestens vier Wochen vorher an die Mitglieder erfolgt ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.</p> <p>f) Wünscht ein Mitglied eine Ergänzung oder Änderung der Traktanden, so hat es eine schriftliche Eingabe mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung an das Verbandssekretariat einzureichen. Wird an der Generalversammlung Eintreten beschlossen, muss das Traktandum behandelt werden. Statutenänderungen und Auflösung von Electrosuisse können nur gemäss Art. 20 und 21 erfolgen.</p>	<p>a) Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Mitglieder können sich nur durch persönliche Mitglieder vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorweisen. Ein persönliches Mitglied darf max. 10 Stimmen auf sich vereinen. - Branchenmitglieder können sich durch eine delegierte Person vertreten lassen. Eine delegierte Person muss eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorweisen. Eine delegierte Person darf max. 50 Stimmen auf sich vereinen. <p>b) Die Mitglieder von Electrosuisse treten jährlich einmal zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.</p> <p>c) In besonderen Situationen, wie bei Geltung eines Versammlungsverbotes oder aus anderen wichtigen Gründen, die eine physische Durchführung der Generalversammlung verunmöglichen oder wesentlich erschweren, kann der Vorstand anordnen, die Generalversammlung schriftlich und/oder online durchzuführen. Für das Stimmrecht, die Fristen und die Protokollierung gelten die Bestimmungen der als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung (vgl. Art. 12, 20 und 21).</p> <p>d) Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Ebenfalls findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt auf schriftliches, unter Angabe des Zwecks erfolgtes Begehren eines Fünftels aller Mitglieder.</p> <p>e) Der Vorstand bestimmt Datum und Ort der Generalversammlung.</p> <p>f) Eine Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung dazu im offiziellen Publikationsorgan (Art. 9) mindestens vier</p>

<p>g) Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>	<p>Wochen vorher an die Mitglieder erfolgt ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.</p> <p>g) Wünscht ein Mitglied eine Ergänzung oder Änderung der Traktanden, so hat es eine schriftliche Eingabe mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung an das Verbandssekretariat einzureichen. Wird an der Generalversammlung Eintreten beschlossen, muss das Traktandum behandelt werden. Statutenänderungen und Auflösung von Electrosuisse können nur gemäss Art. 20 und 21 erfolgen.</p> <p>h) Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>
--	---